



Richtlinien über Ehrungen der Stadt Asperg

In seiner Sitzung am 29.11.2011 hat der Gemeinderat der Stadt Asperg folgende Neufassung der Richtlinien über Ehrungen der Stadt Asperg beschlossen:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1

Verleihungsvoraussetzungen

1. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine Auszeichnung außergewöhnlicher Art dar und wird deshalb nur in sehr seltenen Fällen verliehen, um seine Bedeutung zu wahren.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt ausschließlich an Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben oder überragende persönliche Leistungen erbracht.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht daran gebunden, dass die zu ehrende Person Bürger der Stadt Asperg ist.

§ 2

Verfahren

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann nur auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Begründung darzustellen und bei der Stadtverwaltung einzureichen.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Gemeinderates zu fassen ist.

§ 3

Form der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht erfolgt namens der Stadt Asperg durch den Bürgermeister und hat in einem der Auszeichnung entsprechenden Rahmen stattzufinden.
2. Anlass und Grund der Verleihung sind in einer Urkunde festzuhalten. Die Urkunde geht in das Eigentum des zu Ehrenden über.

§ 4 Entzug des Ehrenbürgerrechts

1. Der Gemeinderat kann durch einen Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden muss, das Ehrenbürgerrecht entziehen.
2. Voraussetzung für die Entziehung ist ein unwürdiges Verhalten des Ehrenbürgers.
3. Im Falle der Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die Urkunde zurückzugeben.

II. Verleihung einer Bürgermedaille

§ 5 Form der Auszeichnung

1. Die Bürgermedaille der Stadt Asperg wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
2. Die Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer Gemeinderatssitzung namens der Stadt Asperg verliehen.
3. Die Medaille zeigt auf der einen Seite den Hohenasperg und den Schriftzug Stadt Asperg, auf der anderen Seite das Stadtwappen.

§ 6 Verleihungsvoraussetzungen

1. Die Verleihung der Bürgermedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Stadt Asperg dar und darf nur in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Bürgermedaille wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.
3. Die Bürgermedaille wird an Personen verliehen, die mit ihren besonderen Leistungen in kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen der Stadt Asperg außergewöhnliche Dienste erwiesen haben.
4. An den drei Verleihungsstufen und deren Bedeutung haben sich die Verleihungsgrundsätze auszurichten.
5. Die Medaille in Gold kann nur als außerordentliche Auszeichnung verliehen werden und nur erfolgen, wenn die Verdienste das Ansehen der Stadt in überragender Weise gemehrt haben oder bei mindestens dreifacher Wiederholung der Medaille in Silber.
6. Die Medaille in Silber setzt herausragende Verdienste in den in Ziffer 3 genannten Bereichen voraus, die in hohem Maße das Wohl der Stadt und deren Einwohner erheblich mehrten oder bei mindestens dreifacher Wiederholung der Medaille in Bronze.
7. Die Bronzene Bürgermedaille wird für besondere Einzelleistungen und langjährige Verdienste der in Ziffer 3 genannten Bereiche und den sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens, die für die Stadt von Bedeutung sind und der Allgemeinheit zugutekommen verliehen.
8. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt mit einer Urkunde. Die Medaille geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

§ 7 Entzug der Bürgermedaille

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

III. Verleihung der Sportmedaille

§ 8 Verleihungsvoraussetzungen

1. Zur Würdigung von besonderen sportlichen Leistungen sämtlicher Sportarten wird an aktive Mitglieder eines Asperger Vereins, einer Asperger Sportgemeinschaft oder an Einwohner Aspergs die Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze und einer dazu gehörenden Urkunde verliehen.
2. Mit der Sportmedaille werden folgende Leistungen von Einzelkämpfern/-kämpferinnen (Amateure) und von Amateurmansschaften geehrt:
 - a) Die Erringung einer Württembergischen Meisterschaft oder Aufstellung eines anerkannten württembergischen Rekords, die Erringung eines zweiten oder dritten Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft sowie die mehr als dreimalige Berufung in die deutsche (A)-Nationalmannschaft mit der Sportmedaille in Bronze.
 - b) Die Erringung eines 1. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft oder Aufstellung eines anerkannten deutschen Rekords sowie die Belegung eines 4., 5. oder 6. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft mit der Sportmedaille in Silber.
 - c) Die Erringung eines 1., 2. oder 3. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft bzw. die Aufstellung eines anerkannten Europa- oder Weltrekords mit der Sportmedaille in Gold.
 - d) Bei dreifacher Wiederholung der unter Nr. 2a und Nr. 2b genannten Leistungen erfolgt die Verleihung der Sportmedaille in der nächst höheren Stufe.
3. Teilnehmer an Olympischen Spielen, die einen 1., 2. oder 3. Rang erreichen, erhalten die Sportmedaille in Gold. Bei Belegung des 4., 5. oder 6. Platzes wird die Sportmedaille in Silber verliehen. Sämtliche Olympia-Teilnehmer erhalten die Sportmedaille in Bronze.
4. Erringen Sportler im Laufe eines Jahres in verschiedenen Disziplinen oder Kategorien sportliche Erfolge, die die Voraussetzung für mehrere oder verschiedene Sportmedaillen erfüllen, so erhält der Sportler bei der Sportlerehrung für sämtliche Erfolge die höchstmögliche Medaille, die seinen Leistungen entspricht. Urkunden werden für die jeweiligen Einzelerfolge ausgestellt.
5. Über die Ehrung eines Trainers oder einer sonstigen um den Sport besonders verdienten Person wird von Fall zu Fall entschieden. Voraussetzung hierfür ist im Regelfall eine vorher erfolgte Ehrung bzw. Auszeichnung durch den entsprechenden Landesverband.

§ 9 Form der Auszeichnung

1. Die Verleihung der Sportmedaille erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Gemeinderats durch Mehrheitsbeschluss.

2. Über die Verleihung der Sportmedaille wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut angefertigt:
"In Anerkennung der besonderen sportlichen Leistungen durch Erringung der (Angabe des Verleihungsgrundes) verleihe ich im Namen der Stadt Asperg Herrn/Frau die Sportmedaille der Stadt Asperg in Gold/Silber/Bronze."
Asperg, den
Bürgermeister"
3. Die Medaille trägt auf der einen Seite die Aufschrift "Für besondere sportliche Leistungen" und zeigt den Hohenasperg und den Schriftzug der Stadt Asperg auf der anderen Seite.

IV Verleihung von Ehrenurkunden für sportliche Erfolge

§ 10

Verleihungsvoraussetzungen und Form der Auszeichnung

1. Sportler, die zum wiederholten Male das Deutsche Sportabzeichen abgelegt haben, erhalten eine Ehrenurkunde. Die Ehrenurkunde wird gewährt ab dem 25. Sportabzeichen und dann erneut bei allen weiteren 5 Sportabzeichen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
„Anlässlich besonderer sportlicher Leistungen, erhält Herr/Frau für die (Anzahl der Wiederholung) Erringung eines Sportabzeichens eine Ehrenurkunde.“
Asperg, den
Bürgermeister
2. Außerdem werden Mannschaften mit einer Ehrenurkunde geehrt, die erstmals in die höchste Amateurklasse oder eine noch höhere Klasse ihrer Sportart aufgestiegen sind. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
"Für hervorragende sportliche Leistungen, die das Ansehen der Stadt gemehrt und den Ruf ihrer Wettkämpfer verbreitet, verleiht die Stadt Asperg diese Ehrenurkunde."
Asperg, den
Bürgermeister"
3. Die Ehrung mit einer Ehrenurkunde erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Gemeinderates durch Mehrheitsbeschluss.

V. Verleihung der Verdienstmedaille für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Asperg (Feuerwehrverdienstmedaille)

§ 11

Form der Auszeichnung

1. Die Feuerwehrverdienstmedaille wird in Gold im Kranz, Gold, Silber und in Bronze verliehen.
2. Die Medaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr namens der Stadt Asperg verliehen.
3. Die Medaille zeigt auf der einen Seite die Floriansfigur und den Schriftzug "Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Asperg", auf der anderen Seite das Stadtwappen.
4. Zusätzlich zur Feuerwehrverdienstmedaille erhält jeder zu Ehrende noch eine entsprechende Bandschnalle sowie eine Urkunde ausgehändigt.

§ 12 Verleihungsvoraussetzungen

1. Die Verleihung der Feuerwehrverdienstmedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Stadt Asperg für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Asperg sowie für andere Personen, die sich um das Feuerwehrlöschwesen der Stadt Asperg in besonderer Weise verdient gemacht haben, dar und darf nur in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Feuerwehrverdienstmedaille wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.
3. Die Medaille in Gold im Kranz erhält, wer 50 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Asperg war.
4. Die Medaille in Gold erhält, wer 40 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Asperg war.
5. Die Medaille in Silber erhält, wer 30 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Asperg war.
6. Die Medaille in Bronze erhält, wer 20 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Asperg war.
7. Bei der Berechnung zur Verleihung von Verdienstmedaillen für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Asperg wird analog zu den Landesrichtlinien die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr mit angerechnet.
8. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters und des Feuerwehrausschusses.

§ 13 Entzug der Feuerwehrverdienstmedaille

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

VI Verleihung des Titels eines Stadtmusikdirektors/-in

§ 14 Verleihungsvoraussetzungen und Form der Auszeichnung

1. Die Verleihung des Titels des Stadtmusikdirektors/-in stellt eine besondere Auszeichnung der Stadt Asperg dar und darf nur in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Der Titel des Stadtmusikdirektors/-in wird an aktive Dirigenten und Dirigentinnen der Stadtkapelle Asperg verliehen, die sich in besonderem Maße um die Stadtkapelle Asperg und deren Ansehen verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung des Titels erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.
4. Nach Beendigung der aktiven Dirigententätigkeit bei der Stadtkapelle Asperg ist der Titel mit dem Zusatz „a. A.“ (außer Amt) zu führen.

5. Die Verleihung des Titels erfolgt mit einer Urkunde. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
*"In Anerkennung der besonderen Verdienste um die Stadtkapelle Asperg verleihe ich im Namen der Stadt Asperg Herrn/Frau den Titel des/der Stadtmusikdirektors/-in.
Asperg, den
Bürgermeister"*

VII Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Asperg, den 29.11.2011

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister